

Berlin, 23. Februar 2024

**BDEW Bundesverband
der Energie- und
Wasserwirtschaft e.V.**

Reinhardtstraße 32
10117 Berlin

www.bdeu.de

Stellungnahme

„Leitlinien für die Ausweisung von Beschleunigungsgebieten für erneuerbare Energie“ der Europäischen Kommission

Der Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft (BDEW), Berlin, und seine Landesorganisationen vertreten mehr als 2.000 Unternehmen. Das Spektrum der Mitglieder reicht von lokalen und kommunalen über regionale bis hin zu überregionalen Unternehmen. Sie repräsentieren rund 90 Prozent des Strom- und gut 60 Prozent des Nah- und Fernwärmeabsatzes, über 90 Prozent des Erdgasabsatzes, über 95 Prozent der Energienetze sowie 80 Prozent der Trinkwasser-Förderung und rund ein Drittel der Abwasser-Entsorgung in Deutschland.

Der BDEW ist im Lobbyregister für die Interessenvertretung gegenüber dem Deutschen Bundestag und der Bundesregierung sowie im europäischen Transparenzregister für die Interessenvertretung gegenüber den EU-Institutionen eingetragen. Bei der Interessenvertretung legt er neben dem anerkannten Verhaltenskodex nach § 5 Absatz 3 Satz 1 LobbyRG, dem Verhaltenskodex nach dem Register der Interessenvertreter (europa.eu) auch zusätzlich die BDEW-interne Compliance Richtlinie im Sinne einer professionellen und transparenten Tätigkeit zugrunde. Registereintrag national: R000888. Registereintrag europäisch: 20457441380-38

1 Einleitung

Der BDEW (Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e.V.) begrüßt ausdrücklich die mit der Notfall-Verordnung zum Erneuerbaren-Ausbau (2022/2577/EU) und der novellierten Erneuerbare-Energien-Richtlinie (RED III) auf EU-Ebene getroffenen Maßnahmen zur Beschleunigung des Ausbaus der Erneuerbaren Energien (EE).

In Deutschland konnte mit der Umsetzung der Notfall-Verordnung bereits eine zum Teil signifikante Beschleunigung von Genehmigungsverfahren für Windenergie an Land und von Übertragungsnetzen erreicht werden. Wichtig ist nun, durch eine schnelle und ambitionierte Umsetzung der RED III die Fortführung dieser Beschleunigungsmaßnahmen ohne Fadenriss zu ermöglichen und auch für andere Technologien (Photovoltaik, Geothermie, Verteilnetze) zu ermöglichen.

Wichtig ist festzuhalten, dass zwischen den Leitlinien für Gebiete für Erneuerbare Energien nach Artikel 15c sowie für Infrastruktur nach Art. 15e differenziert wird, da aufgrund bestehender Unterschiede Ansätze für die Beschleunigungsgebiete für Erneuerbare Energie nicht auf Gebiete für Netz- und Speicherinfrastruktur übertragen werden dürfen. Sollten diese Unterschiede nicht berücksichtigt werden, entstünde ein nicht zu unterschätzendes Rückschlagpotenzial für laufende oder zukünftige Netzvorhaben.

2 Erhalt der Beschleunigungswirkung

Da in Deutschland die Prozesse zur Ausweisung von Vorranggebieten (analog zu Beschleunigungsgebieten) und zur Umsetzung der Notfall-Verordnung bereits gut etabliert sind, wären aus BDEW-Sicht ergänzende Leitlinien nicht zwingend erforderlich. Außerdem erfolgt die Erarbeitung von Leitlinien zur Umsetzung der RED III parallel zur nationalen Umsetzungsgesetzgebung in Deutschland. Dies könnte zu Widersprüchen führen und könnte daher einer Beschleunigung der Verfahren entgegenstehen. Zudem ist aus Sicht der deutschen Energiewirtschaft das u. a. mit den Leitlinien verfolgte Ziel der Schaffung eines eigenständigen Ausweisungsprozesses nicht zielführend. Stattdessen sollten die Mitgliedstaaten die Möglichkeit haben, an bestehende Planungsinstrumente anzuknüpfen, um so eine schnelle und möglichst reibungslose Umsetzung der RED III zu ermöglichen.

Der BDEW erkennt jedoch an, dass andere Mitgliedstaaten unter Umständen Unterstützung bei der Umsetzung der neuen RED-Vorgaben benötigen. Die Leitlinien sollten daher ausschließlich im Sinne eines solchen Unterstützungsangebots mit Best Practices für interessierte Mitgliedstaaten formuliert werden. Da die Umsetzung der RED III in Deutschland bereits läuft – die Umsetzung der Beschleunigungsmaßnahmen für Wind auf See und Stromnetze wurde Anfang Februar 2024 auf den Weg gebracht und für Wind an Land steht sie unmittelbar bevor

– gilt es zwingend zu vermeiden, durch die Leitlinien den Gestaltungsspielraum der Mitgliedstaaten einzuschränken und so bereits erfolgte oder sich im Prozess befindliche Umsetzungsmaßnahmen zu konterkarieren.

Folgende Punkte sollten daher bei der Erarbeitung der Leitlinien beachtet werden:

- › Die Leitlinien sollten nicht durch Detailregelungen bestehende positive Regelungen und bereits in der Umsetzung befindliche politische Vorhaben konterkarieren.
- › Die Regelung zur Festlegung von Schutz-/Vermeidungs-/Minderungsmaßnahmen sollte so ausgestaltet werden, dass die vollziehenden Behörden der Mitgliedstaaten auf der Ebene der Gebietsausweisung lediglich Regeln bzw. Kriterien für Maßnahmen festlegen und ggf. Ausnahmen in Aussicht stellen. Grundsätzlich sollte nicht eine einzelne Maßnahme vorgeschrieben werden, sondern alle Maßnahmen Berücksichtigung finden, die für die jeweils potenziell betroffenen Arten zur Verfügung stehen, einschließlich neuerer Vorgaben und neuer Maßnahmen, die bis zum Genehmigungszeitpunkt vorliegen können.
- › Es muss weiterhin möglich sein, auf der Genehmigungsebene die tatsächliche Erforderlichkeit einer Schutzmaßnahme zu widerlegen, und zwar sowohl durch (Brutplatz-)Kartierungen als auch durch die tatsächliche fachliche und rechtliche Bewertung des Verbotseintritts für die potenziell betroffenen Tiere.
- › Die Leitlinien müssen bei sensiblen Gebieten eine weitergehende Konkretisierung im Sinne der Beschleunigung vornehmen, also keine zusätzlichen Gebiete aus der Gebietskulisse ausschließen. Dabei muss der Maßstab für besonders sensible Gebiete im Sinne von Art. 15c Absatz 1 (ii) RED III hoch gesetzt werden, vergleichbar mit den ohnehin ausgenommenen Gebieten (Natura 2000, etc.).
- › Bei der Ausweisung von Beschleunigungsgebieten dürfen insbesondere nicht Methoden angewandt werden, die sich bei den Artenschutzprüfungen gängiger Genehmigungsverfahren als unzufriedenstellend erwiesen haben. Vielmehr sollten Sie dem aktuellen Stand der Wissenschaft entsprechen. So stellt zum Beispiel im Offshore-Bereich eine gesamtflächen- und zeitraumdeckende Datenerfassung und Auswertung mittels moderner technologischer Möglichkeiten (Digital Twin) eine belastbare Datengrundlage dar. Auch zur Feststellung von geeigneten Schutzmaßnahmen, und zur langfristigen Sicherstellung und Verbesserung der Biodiversität.

3 Berücksichtigung weiterer Technologien im Bereich Erneuerbarer Energien

Von großer Bedeutung bei der Umsetzung ist, alle vorhandenen erneuerbaren Technologien bei der Ausweisung von Beschleunigungsgebieten zu berücksichtigen. Wenngleich das größte

Potenzial für den weiteren EE-Ausbau im Bereich der Wind- und Solarenergie liegt, ist eine reine Anwendung der Regelung auf stromproduzierende Technologien oder eine einzelne spezifische Technologie nicht ausreichend. Zur Erreichung der ambitionierten EU-Klimaziele im vorgegebenen Zeitrahmen, ist die volle Ausschöpfung des kompletten Potenzials Erneuerbarer Energien notwendig. Dies muss in den Leitlinien der EU-Kommission Berücksichtigung finden. Neben Photovoltaik und Wind gilt dies zum Beispiel auch explizit für geothermische Energie, die einen wichtigen Eckpfeiler zur Dekarbonisierung von Fernwärmesystemen darstellt, oder für Speicherprojekte, die für die Integration von Erneuerbarer Energie in das Energieversorgungssystem erforderlich sind.

4 Unterscheidung zwischen Beschleunigungsgebieten nach Art. 15c und Infrastrukturgebieten nach Art. 15e

Bei der Ausarbeitung der „Leitlinien für die Ausweisung von Beschleunigungsgebieten für erneuerbare Energie“ sollten Rückschlagpotenziale für den Bereich der Netzinfrastruktur bereits berücksichtigt und entsprechend vermieden werden. Dies gilt insbesondere, da gemäß Art. 15e Absatz 1 lit. c bei der Ausweisung der speziellen Infrastrukturgebiete „Synergieeffekte mit der Ausweisung von Beschleunigungsgebieten für erneuerbare Energie“ i. S. d. Art. 15c sicherzustellen sind, so dass davon auszugehen ist, dass es selbst bei einer Beschränkung der Leitlinien auf Art. 15c Rückschlagpotenzial auf Art. 15e gibt.

AnsprechpartnerInnen

Moritz Mund

EU-Vertretung

T +32 2 774-5115

M moritz.mund@bdew.de

Mahder Hoof

Erzeugung und Systemintegration

T +49 30 300199-1319

M mahder.hoof@bdew.de